O-12

Beschluss

Überweisung an den Landesvorstand

Wahlordnung praktikabel machen – Vereinfachung der Listenwahl

Die NRW SPD stellt den folgenden Antrag beim nächsten SPD Bundesparteitag

§ 8 der Wahlordnung erfährt die folgenden Veränderungen

1.)

a) Bei Nichteinhaltung der Quote findet kein zweiter Wahlgang statt, sondern die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse auf die freigebliebenen Plätze auf.

b) Textliche Umsetzung

§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung wird folgendermaßen gefasst:

Wird die Quote nicht erfüllt, so sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf die frei gebliebenen Plätze auf.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung wird gestrichen.

§ 8 Abs. 2 lit. b) Satz 2 wird folgendermaßen gefasst:

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

2.)

a) Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Delegiertenwahlen die Versammlung, ob ein zweiter Wahlgang oder ein Losentscheid stattfinden soll, sofern sich die Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorher auf eine Reihenfolge einigen.

b) Textliche Umsetzung

§ 8 Abs. 4 der Wahlordnung wird durch einen Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: Bei Delegationswahlen kann mit Mehrheit der gültigen Stimmen der Verzicht auf eine Stichwahl und die direkte Durchführung eines Losentscheides beschlossen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht vorher auf eine Reihenfolge einigen.